12.05.2020

Bundesgerichtshof
Dienstgericht des Bundes
RiZ (R) 3/19

Plädoyer im Verhandlungstermin des Bundesgerichtshofs vom 12.05.2020 zur Begründung der Anträge des Antragstellers

Übersicht:

Bei Abweichungen des mündlichen Plädoyers gilt das gesprochene Wort.

1. Einleitung

Worum geht es in dem Verfahren, das heute vor dem Bundesgerichtshof verhandelt wird? Es geht um die Verfassungsprinzipien der richterlichen Unabhängigkeit und der Gesetzesbindung der Richterinnen und Richter in Deutschland. Es geht um die Frage: Darf die Landesregierung von Baden-Württemberg, vertreten durch die Präsidentin des Oberlandesgerichts, einen Richter dazu zwingen, sich von seiner Pflicht zur Bindung an das Gesetz zu lösen?

Das Problem des Verfahrens ist nicht ein einmaliger Übergriff der Gerichtspräsidentin im Jahr 2012. Das Problem ist vielmehr, dass die Landesregierung von Baden-Württemberg, nunmehr vertreten durch den heutigen Präsidenten des Oberlandesgerichts Karlsruhe, in diesem Prozess seit acht Jahren darauf besteht, sie dürfe einen Richter dazu zwingen, die Bindung an das Gesetz in seiner Arbeit zurückzustellen.

Und das zweite Problem ist die Haltung des zuständigen Senats beim Bundesgerichtshof, der in der ersten Entscheidung in diesem Verfahren vom 07.09.2017 erstmals einen solchen Verfassungsbruch für rechtens erklärt hat.

Das Verfahren hat zwei Funktionen. Eine Feststellung gemäß § 26 Abs. 3 Deutsches Richtergesetz dient dazu, gleichartige oder ähnliche Verfassungsverstöße der Justizverwaltung in der Zukunft zu unterbinden. Es soll also sichergestellt werden, dass der Antragsteller für den Rest seiner Dienstzeit nicht mehr von seinem Gerichtspräsidenten oder vom Justizminister an der Erfüllung seiner Pflichten als Richter gehindert werden kann. Die zweite, indirekte, Funktion ergibt sich aus der Breitenwirkung, die dieses Verfahren inzwischen hat. Das Verfahren wird von allen Justizministern und von den Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte in Deutschland genau beobachtet. Es geht um die Frage, welche Machtbefugnisse Gerichtspräsidenten in Deutschland in der Zukunft haben, wenn sie Einfluss auf die Rechtsanwendung von unabhängigen Richtern nehmen wollen, um für bestimmte Erledigungszahlen der Richter zu sorgen.

Ein Gerichtsverfahren dient dazu, dass sich das Gericht mit den Standpunkten und Argumenten der Parteien des Verfahrens befasst. Die Hoffnung, dass dies auch in diesem Verfahren geschieht, ist nach den bisherigen Erfahrungen begrenzt. Doch die Prinzipien von richterlicher Unabhängigkeit und Gesetzesbindung sind im Rechtsstaat von elementarer Bedeutung und verdienen es, mit allen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten verteidigt zu werden – auch in diesem Plädoyer.

2. Der Streitgegenstand des Verfahrens

Der Gegenstand des Verfahrens, über den der Senat zu entscheiden hat, wird im Verfahren gemäß § 26 Abs. 3 Deutsches Richtergesetz, wie in den meisten Antragsverfahren, allein vom Antragsteller bestimmt. Maßgeblich ist erstens der Antrag und zweitens der zur Begründung des Antrags dargestellte Sachverhalt. Der Antrag lautet:

> *„Es wird festgestellt, dass die folgende Maßnahme der Präsidentin des Oberlandesgerichts Karlsruhe – enthalten im Bescheid vom 26.01.2012 – unzulässig ist: Vorhalt und Ermahnung mit dem Inhalt, den Kläger zu einer Änderung seiner Rechtsanwendung, entgegen seiner richterlichen Überzeugung, in seiner richterlichen Tätigkeit als Richter am Oberlandesgericht in einer Vielzahl von Fällen zu veranlassen."*

Der Sachverhalt: Die Präsidentin hat den Antragsteller im Bescheid vom 26.01.2012 ermahnt, die sich aus seiner Arbeit ergebenden Erledigungszahlen, die über mehrere Jahre ca. 30 Prozent unter dem Durchschnitt der Kollegen lagen, deutlich zu erhöhen.

Daraus ergibt sich das Entscheidungsprogramm für den Senat:

- Trifft es zu, dass die Ermahnung der Präsidentin eine Aufforderung beinhaltet, die Rechtsanwendung grundlegend zu ändern zwecks Erhöhung der Erledi-

gungszahlen? Oder könnte die Präsidentin etwas Anderes gemeint haben, obwohl weder sie noch die Dienstgerichte dem Antragsteller irgendwann eine Möglichkeit genannt haben, wie er höhere Erledigungszahlen ohne Änderung der Rechtsanwendung erzielen könnte?

- Wenn der Antragsteller den Inhalt des Bescheids zutreffend wiedergegeben hat, folgt die Rechtsfrage: Gibt es eine Regelung im Grundgesetz, die es der Landesregierung oder einer Präsidentin erlaubt, einen Richter zu einer grundlegenden Änderung der Rechtsanwendung zu zwingen, wenn es um höhere Erledigungszahlen geht?

Wie kommt es, dass man von dieser einfachen Darstellung des Streitgegenstands, der nach den Regeln des Prozessrechts vom Antragsteller vorgegeben wird, im Urteil des Senats vom 17.09.2017 auf 17 Seiten nichts liest? Wie kommt es, dass die mündliche Darstellung des Senats in der heutigen Verhandlung mit dem Gegenstand des Verfahrens wenig zu tun hat?

Die unzulängliche Arbeit des Senats korrespondiert mit der unzulänglichen Pressearbeit des Bundesgerichtshofs in diesem Fall. Es gab eine Terminankündigung für die Medien, die entgegen jeglicher Übung am Bundesgerichtshof nichts zum Gegenstand des Verfahrens erwähnt, sondern ausschließlich organisatorische Hinweise enthält. Pressemitteilungen entstehen am Bundesgerichtshof regelmäßig in einer Zusammenarbeit zwischen der Pressestelle, die der Präsidentin des Bundesgerichthofs untersteht, und dem zur Entscheidung berufenen Senat. Die Pressearbeit erweckt den Eindruck, dass sowohl der Senat als auch die Präsidentin es möglicherweise vorziehen, dass die Medienvertreter nicht genau wissen, worum es in diesem Verfahren geht. Dabei könnte eine Rolle spielen, dass die Präsidentin Bettina Limperg im Jahr 2012 auf Grund ihrer damaligen Funktion als Amtschefin im baden-württembergischen Justizministerium an erster Stelle verantwortlich war für die Maßnahme der ihr unterstehenden Präsidentin des Oberlandesgerichts Karlsruhe.

3. Die Verzögerung des Verfahrens durch den Senat des Bundesgerichtshofs

Wie kommt es, dass das dienstgerichtliche Verfahren mit einer Dauer von inzwischen acht Jahren längst zu einem sogenannten überlangen Gerichtsverfahren geworden ist? Es ist eine besondere Ironie des Verfahrens, dass der Senat des Bundesgerichtshofs es gutheißt, dass die Gerichtspräsidentin den Antragsteller zu einer schnellen und angeblich effizienten Erledigung von Gerichtsverfahren anhalten wollte, während dieser Senat selbst das Gegenteil praktiziert. Die erste Revision des Antragstellers stammt aus dem Jahr 2015, der Senat des Bundesgerichtshofs ist mithin für fünf Jahre Verfahrensdauer verantwortlich. Eine wesentliche Verlängerung des Verfahrens ist im Jahr 2017 durch die Zurückverweisung an den Dienstgerichtshof in Stuttgart entstanden. Angeblich hätte der Dienstgerichtshof als Tatsacheninstanz prüfen müssen, ob die von der Präsidentin ermittelten durchschnittlichen Erledigungszahlen der anderen Richter am Oberlandesgericht auf einer „sachgerechten“ Tätigkeit der Richter beruhten.

Dass der Begriff der „Sachgerechtigkeit“ mit rechtsstaatlichen Prinzipien nichts zu tun hat, wird später noch genauer ausgeführt. Zur Verfahrensverzögerung sei an dieser Stelle allerdings darauf hingewiesen, dass es während des ganzen Verfahrens von Seiten des Antragstellers nie einen Zweifel daran gab, dass alle Richterinnen und Richter am Oberlandesgericht nach ihrer richterlichen Überzeugung handeln und daher „sachgerecht“ arbeiten. Auf die rechtliche Inkonsequenz der Zurückverweisung und auf die Überflüssigkeit von nachträglichen Ermittlungen zur „Sachgerechtigkeit“ durch die Vorinstanz hat daher auch die Gegenseite zu Recht hingewiesen.

Was hat sich der Senat bei der Zurückverweisung gedacht, wenn es keinen sachlichen Grund für die Verfahrensverlängerung gab? Der Antragsteller weiß es nicht. Es sollen jedoch die für den Senat im Jahr 2017 absehbaren Wirkungen der Zurückverweisung beschrieben werden:

- Der Senat hat im Jahr 2017 in der Sache die rechtsstaatlichen Prinzipien der richterlichen Unabhängigkeit und der Gesetzesbindung in einem für die gesamte Justizkultur in Deutschland wichtigen Verfahren für unerheblich erklärt. Die Zurückverweisung hat jedoch bei vielen Beobachtern, auch in seriösen Medien, den unzutreffenden Eindruck erweckt, der Bundesgerichtshof wolle etwas zum Schutz der richterlichen Unabhängigkeit tun. Die überraschende und merkwürdige Begründung des Urteils hat zu diesem unzutreffenden Eindruck beigetragen.

- Der Antragsteller ist im Jahr 1954 geboren. Das Alter ist dem Senat bekannt. Eine Verfassungsbeschwerde ist aus prozessualen Gründen erst nach dem Abschluss des dienstgerichtlichen Verfahrens beim Bundesgerichtshof möglich. Die Zurückverweisung im Jahr 2017 wird daher möglicherweise dazu führen, dass die abschließende Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom Bundesverfassungsgericht nicht mehr durch eine Verfassungsbeschwerde überprüft werden kann, wenn der Antragsteller pensioniert wird. Dass ein Gericht verhindern will, dass seine Entscheidung durch den an sich vorgesehenen gesetzlichen Richter überprüft wird, kommt in der Praxis gelegentlich vor. So hat beispielsweise das Bundesverfassungsgericht am 02.02.2015 (2 BvR 2437/14) in einer viel beachteten Entscheidung dem Versicherungssenat des Bundesgerichtshofs einen Verstoß gegen das Prinzip des gesetzlichen Richters vorgeworfen, weil er in einem bedeutsamen Verfahren eine Überprüfung seiner Rechtsauffassung durch den Europäischen Gerichtshof willkürlich mit einer unhaltbaren Begründung verhindert habe. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ist den Mitgliedern dieses Senats bekannt; denn drei Mitglieder dieses Senats sind gleichzeitig Mitglied im Versicherungssenat.

4. Die Rechtslage – Richterliche Unabhängigkeit und Gesetzesbindung

Es geht in diesem Verfahren um den Inhalt des Bescheids vom 26.01.2012. Die ehemalige Präsidentin des Oberlandesgerichts hat in einem Schriftsatz in diesem Verfahren vom 29.04.2013 (dort auf Seite 3) selbst eingeräumt, wie der Bescheid zu verstehen ist. Der Antragsteller soll seine Rechtsanwendung nach

dem Willen der Landesregierung grundlegend ändern, weil die Rechtsanwendung der Richter die politisch bedingten Vorgaben des Landeshaushalts berücksichtigen müsse; aus dem Landeshaushalt ergebe sich - für jeden Richter verbindlich – wieviel Zeit er durchschnittlich für die Bearbeitung eines Falles aufwenden dürfe. Aus der Entscheidung des Senats vom 07.09.2017 ist – ebenso wie aus den heutigen Ausführungen des Senats in der mündlichen Verhandlung – nicht erkennbar, dass der Senat die eigenen Ausführungen der Gerichtspräsidentin zur Kenntnis genommen hat.

Die Auffassung der Landesregierung von Baden-Württemberg ist unhaltbar. Vorgaben im Landeshaushalt für die Zeit, die Richter für die Rechtsanwendung benötigen dürfen, sind verfassungswidrig und stellen das rechtsstaatliche Prinzip der ausschließlichen Bindung der Richter an das jeweils anzuwendende Gesetz grundlegend in Frage. Das ist der verfassungsrechtliche Kern und gleichzeitig der politische Kern dieses dienstgerichtlichen Verfahrens.

In diesem Verfahren soll die Geltung der richterlichen Unabhängigkeit in der deutschen Justiz durchgesetzt werden. Die richterliche Unabhängigkeit ist in Deutschland, wie in allen rechtsstaatlich organisierten Ländern der Welt, notwendige Voraussetzung für die Verwirklichung der Gesetzesbindung der Richter. Richterliche Unabhängigkeit bedeutet die Pflicht jedes Richters zur Anwendung des Gesetzes allein nach dem Maßstab der in Unabhängigkeit gebildeten eigenen Überzeugung des einzelnen Richters. Wer als Richter die eigene Überzeugung vom Recht zurückstellt, weil er Zeit sparen will, weil andere Richter vielleicht eine andere zeitsparende Rechtsauffassung vertreten, oder weil die Landesregierung Fallerledigungen mit Durchschnittszahlen verlangt, verletzt selbst das in jedem Rechtsstaat geltende Prinzip der Gesetzesbindung. Ein Angriff der Exekutive auf die richterliche Unabhängigkeit ist daher im Rechtsstaat – in Deutschland nicht anders als in Polen oder Ungarn – gleichzeitig ein Angriff auf das Prinzip der Gesetzesbindung. Der Antragsteller hat in Schriftsätzen in diesem Verfahren immer wieder den Versuch unternommen, den notwendigen Zusammenhang zwischen richterlicher Unabhängigkeit und Gesetzesbindung zu erklären, obwohl man Bedeutung und Inhalt dieser leicht verständlichen Prinzipien in Deutschland bereits auf der Schule lernen kann. Weder im Urteil des

Senats vom 17.09.2017 noch in den Ausführungen des Senats in der heutigen Verhandlung wird das verfassungsrechtliche Prinzip der Gesetzesbindung der Richter gemäß Art. 20 Abs. 3 und Art. 97 Abs. 1 des Grundgesetzes erwähnt.

5. Die „Sachgerechtigkeit“ des Dienstgerichts des Bundes

Dieser Senat hat ausgeführt, die Landesregierung, bzw. eine Gerichtspräsidentin, dürfe einen Richter im Wege der Dienstaufsicht dazu zwingen, höhere Erledigungszahlen zu erzielen, wenn die Zahlen des Richters unter dem Durchschnitt der Zahlen anderer Richter liegen. Einzige Voraussetzung: Die Arbeit der anderen Richter, deren Zahlen für den Durchschnitt ermittelt werden, müsse „sachgerecht“ sein. Das heißt, nach der Auffassung dieses Senats kann ein Richter von der Dienstaufsicht zu einer „sachgerechten“ Rechtsanwendung gezwungen werden, wenn die Erledigungszahlen nicht den haushaltspolitischen Vorstellungen der Landesregierung und der Gerichtspräsidentin entsprechen. Die Pflicht zur Gesetzesbindung des Richters, also die Pflicht zur überzeugungsgemäßen Rechtsanwendung in richterlicher Unabhängigkeit, die nicht von möglicherweise zeitsparenden Rechtsauffassungen anderer Richter oder der Gerichtspräsidentin abhängen darf, kommt im Denkmodell des Senats nicht vor. Der Senat stellt den Begriff einer haushaltspolitisch motivierten „Sachgerechtigkeit“ über das Prinzip der Gesetzesbindung. Eine solche Argumentation wäre in einem Rechtsstaat nur dann zulässig, wenn die übergeordnete „Sachgerechtigkeit“ ein Prinzip von Verfassungsrang wäre. Dies ist jedoch nicht der Fall. Der Senat behauptet noch nicht einmal, dass sich eine übergeordnete Schranke der „Sachgerechtigkeit“ aus einer Norm des Grundgesetzes ergebe. Damit hat der Senat den Boden des Grundgesetzes verlassen.

Die Forderung nach einer „Sachgerechtigkeitsschranke“ für alle Richter durch diesen Senat ist neu. Es hat eine gleichartige Entscheidung eines deutschen Gerichts vor diesem dienstgerichtlichen Verfahren nicht gegeben. Die im Urteil vom 17.09.2017 mit Zitaten versehene Behauptung des Senats, es gebe eine solche Rechtsprechungstradition der Dienstgerichte, ist falsch. Es gibt zwar äl-

tere Entscheidungen, in denen gefragt wird, ob einem Richter „indirekt ein Pensum abverlangt wird, welches sich allgemein, also auch von anderen Richtern, sachgerecht nicht mehr bewältigen lässt“. Diese Formulierungen in älteren Entscheidungen waren obiter dicta, also nicht entscheidungserheblich, und sie blieben offen, nebulös und unklar. Es handelte sich um rhetorische Formulierungen, zur rhetorisch-pragmatischen Unterstützung eines anderweitig gefundenen Ergebnisses, deren Bedeutung nie präzisiert wurde. In der Vergangenheit hat noch nie ein deutsches Gericht eine zahlenbasierte „Sachgerechtigkeit“ über die Gesetzesbindung der Richter gestellt, auch nicht in den vom Senat zitierten Entscheidungen. Dieser Senat ist das erste Gericht in Deutschland, das mit diesem Schritt das Grundgesetz verlässt.

Die unzutreffenden Zitate des Senats entsprechen einer handwerklichen Technik, die Richterinnen und Richtern am Oberlandesgericht und am Bundesgerichtshof aus der Beobachtung einer gelegentlich anzutreffenden Entscheidungspraxis von Obergerichten vertraut ist. Obergerichte überlegen bei der Begründung ihrer Entscheidungen regelmäßig, welche Auswirkungen bestimmte Festlegungen in einer Entscheidungsbegründung auf die gerichtliche Praxis in anderen Fällen haben können. Das führt dazu, dass Begründungen nicht selten vorsichtig, offen oder in unbestimmten oder unklaren Begriffen formuliert werden, um eine Festlegung für zukünftige andere Fälle nicht vorwegzunehmen. Gleichzeitig wird damit die Möglichkeit eröffnet, später in einem anderen Fall die alte, an sich offene, Formulierung neu zu interpretieren, mit der nicht zutreffenden Behauptung, das haben wir doch schon mal entschieden, also brauchen wir für diesen schwierigen Fall keine neue Begründung. Auf diese Weise können Richter Willensentscheidungen vordergründig juristisch-handwerklich rechtfertigen.

Ein in Fachkreisen bekanntes Beispiel für eine solche Übung ist die der Vorsitzenden dieses Senats bekannte tiefgreifende Änderung der Rechtsprechung des Bankensenats beim Bundesgerichtshof in den sogenannten Schrottimmobilienfällen, nachdem im Jahr 2009 ein neuer Vorsitzender im Senat tätig wurde. Während der Senat unter dem früheren Vorsitzenden Gerd Nobbe als außerordentlich bankenfreundlich galt, wurde die Rechtsprechung nach dem Wechsel

im Senatsvorsitz in kurzer Zeit sehr verbraucherfreundlich. Bemerkenswert waren die Kommentare der beiden Vorsitzenden in Fachzeitschriften: Der frühere Vorsitzende schrieb wütende Kommentare über angebliche tiefgreifende Änderungen der Rechtsprechung des Senats, während der neue Vorsitzende in aller Ruhe behauptete: „Zwischen Herrn Nobbe und mich passt kein Blatt.“ Die Lösung dieses Widerspruchs: Beides war richtig. Die Begründungsmuster des Senats hatten sich in ihren Formulierungen mit dem neuen Vorsitzenden nicht geändert. Aber viele oft gebrauchte, jedoch offene und unklare Begriffe in der Rechtsprechung des Bankensenats, wie z. B. ein „schwerwiegender Interessenkonflikt“, ein „institutionalisiertes Zusammenwirken“ der Beteiligten, ein „Wissensvorsprung“ der Bank und vieles andere mehr, wurden auf einmal neu interpretiert und neu subsumiert; so konnte man damals auf dem Boden scheinbar identischer, überkommener Begriffe eine Rechtsprechung mit einer gänzlich neuen, verbraucherfreundlichen Tendenz etablieren.

Der Vorsitzenden des Senats des Dienstgerichts des Bundes ist diese handwerkliche Technik vertraut. Sie war lange als Richterin im Bankensenat tätig. Zwischen der damaligen Technik des Bankensenats und der heutigen Technik des Dienstgerichts gibt es allerdings einen wesentlichen Unterschied: Im außerordentlich schwierigen und komplexen Bereich der Aufklärungspflichten von Banken im Rahmen von Treu und Glauben muss man als juristischer Beobachter beide Rechtsprechungstraditionen des Bankensenats trotz der großen Unterschiede – vor 2009 und nach 2009 – als im Prinzip juristisch vertretbar bezeichnen. Für den Vorrang einer konstruierten Sachgerechtigkeit gegenüber dem verfassungsrechtlichen rechtsstaatlichen Prinzip der Gesetzesbindung im Grundgesetz gilt das jedoch nicht.

6. Erledigungszahlen und Effizienz richterlicher Tätigkeit

Im Hintergrund dieses Verfahrens steht bei manchen Beobachtern und auch bei manchen Richterkollegen eine Vorstellung, Richter müssten effektiven Rechtsschutz gewähren und dies irgendwie berücksichtigen. Das ist zwar nicht grundsätzlich falsch, hat mit dem Gegenstand des dienstgerichtlichen Verfahrens

aber nichts zu tun. Das Verfassungsgebot des effektiven Rechtsschutzes gemäß Art. 19 Abs. 4 Grundgesetz richtet sich nicht an den einzelnen Richter, sondern an den Staat als Ganzes, und damit an sämtliche Organe des Staates, und zwar innerhalb des Rahmens der Pflichten der verschiedenen Staatsorgane. Das bedeutet, dass kein Richter berechtigt ist, Gesetzesbindung und effektiven Rechtsschutz gegeneinander abzuwägen. Wenn die der eigenen Überzeugung entsprechende Rechtsanwendung mehr Zeit verlangt, dann ist der Richter nicht verantwortlich dafür, dass andere ihm zugewiesene Verfahren zeitweise unbearbeitet liegen bleiben. Für längere Verfahrenslaufzeiten sind dann andere Akteure verantwortlich, z. B. das für die Geschäftsverteilung verantwortliche Präsidium des Gerichts und insbesondere der Landtag, der die notwendigen Ressourcen für die Gerichte bewilligen muss. Eine andere Auffassung vertritt weder das Bundesverfassungsgericht noch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte.

Was haben Erledigungszahlen eigentlich mit der Effizienz richterlicher Arbeit und effektivem Rechtsschutz für die Bürger zu tun? Darüber bestehen bei vielen Richterkollegen und auch in Teilen der Öffentlichkeit unzutreffende Vorstellungen. Gerade am Oberlandesgericht und am Bundesgerichtshof haben Erledigungszahlen wenig mit der Frage zu tun, wie effektiv ein Richter oder ein Spruchkörper zur Gewährung von Rechtsschutz für rechtssuchende Bürger beiträgt. Ein Beispiel aus der Praxis soll das verdeutlichen.

Im Jahr 2004 war der Antragsteller im 15. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Berichterstatter in einem Prozess aus dem sogenannten Badenia-Komplex. Es ging damals in einer großen Zahl von gleichartigen Prozessen an vielen verschiedenen Gerichten in Deutschland um die Frage, ob die Badenia-Bausparkasse im Zusammenhang mit der Finanzierung von sogenannten Schrottimmobilien auf Schadensersatz haftet. Die Kläger waren überwiegend Menschen mit geringen Einkünften, bei denen es um ihre wirtschaftliche Existenz ging. Der Antragsteller hatte einen solchen Fall zu bearbeiten. Er hat sich ungefähr drei Monate lang mit nichts anderem beschäftigt als mit einem einzigen Badenia-Fall. Die Besonderheit dabei: Zur Zeit der Fallbearbeitung gab es 85 Entschei-

dungen anderer Oberlandesgerichte, die alle zu Gunsten der Badenia-Bausparkasse entschieden hatten, aber noch keine Entscheidung zu Gunsten eines Klägers. Der Antragsteller kannte die damals bankenfreundliche Tendenz des Bankensenats beim Bundesgerichtshof und wusste, dass sowohl der damalige Vorsitzende im Bankensenat Gerd Nobbe als auch die damals im BGH-Senat in Badenia-Fällen zuständige Berichterstatterin Barbara Mayen eine Entscheidung eines Oberlandesgerichts zu Gunsten eines Verbrauchers in der Revision kaum akzeptieren würden. Nichtsdestotrotz kam der 15. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Karlsruhe, unter Mitwirkung des Antragstellers, zu einer anderen Überzeugung. Als erstes Oberlandesgericht entschied das Oberlandesgericht Karlsruhe Ende November 2004 in einem Badenia-Fall zu Gunsten eines Klägers. Das Urteil fand einen großen Wiederhall in der Öffentlichkeit. Die Folge war, dass viele Badenia-Betroffene, die nicht mehr an einen möglichen Rechtsschutz geglaubt hatten, neue Hoffnung schöpften. Die neue Hoffnung führte dazu, dass in der kurzen Zeit bis zum Ablauf der Verjährungsfrist Ende 2004 beim Landgericht Karlsruhe 700 neue erstinstanzliche Klagen von Badenia-Geschädigten eingingen. Aus verschiedenen Gründen, die zu einer durchgreifenden Rechtsprechungsänderung am Bundesgerichtshof führten, haben fast alle dieser Kläger später Schadensersatz erhalten. Also: Drei Monate Arbeit des Antragstellers haben einen wesentlichen Beitrag dazu geleistet, dass fast 700 um ihre Existenz fürchtende Kläger später Rechtsschutz erhalten haben.

Eine solche strukturelle Rechtsschutz-Wirkung ist bei Entscheidungen des Bundesgerichtshofs und der Oberlandesgerichte nicht ungewöhnlich. Auch wenn das Ergebnis der Arbeit bei der Bearbeitung des Falles für den Antragsteller nicht ohne weiteres vorhersehbar war: Effizienter kann man als Richter zum Rechtsschutz für eine große Zahl von Bürgern kaum beitragen, allerdings mit einer einzigen Fallerledigung in einem Zeitraum von drei Monaten. Wer als Richter oder als Anwalt im Zivilrecht tätig ist, weiß, dass es in diesem Beispiel nicht um einen Einzelfall geht, sondern um eine Strukturfrage der Rechtsprechung an den Oberlandesgerichten und am Bundesgerichtshof, für die sich viele Beispiele finden lassen. Ob ein Verfahren erledigt wird, ist eine Frage. Welche Wirkungen die Erledigung für einen effizienten Rechtsschutz der Bürger hat, ist eine andere Frage.

Die Betrachtungen zur Effizienz richterlicher Tätigkeit sind für die Entscheidung des dienstgerichtlichen Verfahrens nicht erheblich. Auch wer ineffizient arbeitet, kann richterliche Unabhängigkeit und Gesetzesbindung für sich in Anspruch nehmen, wenn die Entscheidungen seiner Überzeugung entsprechen. Aber die Überlegungen zu Effizienz einerseits und Erledigungszahlen andererseits machen deutlich, worum es in diesem Verfahren nicht geht: Die Vorstellung, die Landesregierung von Baden-Württemberg oder der Präsident des Oberlandesgerichts Karlsruhe könnten den Rechtsschutz für Bürger verbessern, wenn Richter unter Druck gesetzt werden, um Erledigungszahlen zu erhöhen, hat mit der Rechtskultur von Zivilprozessen in Deutschland nichts zu tun.

7. Das dienstgerichtliche Verfahren – Ein politischer Prozess

Es gibt auch im Rechtsstaat Prozesse, die sich nur dann nachvollziehen lassen, wenn man sie nicht rechtlich, sondern politisch auch betrachtet. Die politischen Interessen der Landesjustizminister und der ihnen nachgeordneten Gerichtspräsidenten liegen auf der Hand. Es geht um die Frage, woran es liegt, wenn Prozesse in Deutschland zu lange dauern. Die Landesregierungen haben kein Interesse daran, dass Medien und die Öffentlichkeit die Justizminister wegen einer unzureichenden Organisation oder wegen fehlender Ressourcen verantwortlich machen. Es geht um die Frage, ob Landesregierungen und Landesparlamente im Justizhaushalt den – von Richter zu Richter unterschiedlichen – Zeitbedarf der dritten Gewalt berücksichtigen müssen, oder, ob umgekehrt Richter sich bei ihrem Zeitbedarf pro Fall in erster Linie nach den am Gericht vorhandenen Ressourcen richten müssen, statt nach den Erfordernissen des jeweils anzuwendenden Rechts. Die Präsidentin des Oberlandesgerichts hat in ihrem in diesem Verfahren mehrfach zitierten Schriftsatz vom 29.04.2013 ihre politische Motivation und Zielrichtung selbst eingeräumt. Das Dienstgericht des Bundes hat im Urteil vom 07.09.2017 an Stelle der verfassungsrechtlichen Prinzipien von richterlicher Unabhängigkeit und Gesetzesbindung die politische Perspektive der Landesjustizminister übernommen und zum verbindlichen Maßstab für die Rechtsanwendung der Richter erklärt.

Der Antragsteller ist seit 37 Jahren Richter. In dieser Zeit hat sich die Rechtskultur an deutschen Gerichten deutlich verändert. Oberster Maßstab für die richterliche Tätigkeit war und ist nach dem Grundgesetz die Gesetzesbindung des Richters, also die Pflicht zur ausschließlichen Orientierung des Richters am Gesetz und an seiner in Unabhängigkeit gebildeten Überzeugung vom Gesetz. Man kann zwar auch heute noch davon ausgehen, dass Richter in Deutschland generell den Willen haben, sich an das Gesetz zu halten. Aber das Gesetz ist in Deutschland – anders als vor 37 Jahren – für viele Richter nicht mehr das alleinige Leitprinzip der eigenen Tätigkeit. Zur Gesetzesbindung hinzugetreten ist im Bewusstsein vieler Richter heute die „Erledigungsleistung“ als das Prinzip der Erledigung aller zugewiesenen Fälle um jeden Preis. Das ist das, was dieser Senat mit dem verfassungswidrigen Begriff der „Sachgerechtigkeit“ bezeichnet. In einer Zeit, in der sich das berufliche Selbstverständnis vieler Richter derart verändert hat, stellt sich die Frage nach dem eigenen beruflichen Selbstverständnis auch bei den Mitgliedern dieses Senats.

8. Fazit

Nach acht Jahren Verfahrensdauer und fünf Jahren Verzögerung durch das Dienstgericht des Bundes lautet das Fazit daher heute: Der Antragsteller fordert den Senat auf, den Weg frei zu machen für die Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht.

Christina Gröbmayr
Rechtsanwältin

Thomas Schulte-Kellinghaus
Richter am Oberlandesgericht